

FACTSHEET

NAGOYA-PROTOKOLL



Wenn Sie genetisches Material aus dem Ausland beziehen, müssen Sie ggf. das Nagoya-Protokoll beachten.

Das [Nagoya-Protokoll](#) ist ein internationales Abkommen, das am 12.10.2014 in Kraft getreten ist. Das Abkommen zielt darauf ab, Vorteile, die aus der Nutzung genetischer Ressourcen im Bereich Forschung und Entwicklung entstehen, gerecht zu verteilen. Insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländer als Bereitsteller sollen einen fairen Anteil an Wertschöpfungsprozessen erhalten. Es setzt das Übereinkommen über die biologische Vielfalt (CBD) um.

Das [Bundesamt für Naturschutz](#) (BfN) ist die zuständige Kontrollbehörde in Deutschland. Sie führt regelmäßig Kontrollen in Forschungseinrichtungen durch.

WELCHE BEDEUTUNG HAT DAS ABKOMMEN FÜR MICH IM RAHMEN MEINER FORSCHUNG?

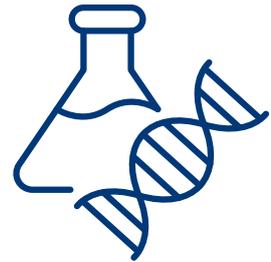
Für Wissenschaftler:innen, die im Bereich der biologischen und genetischen Forschung tätig sind, hat das Nagoya-Protokoll mehrere wichtige Implikationen:

- **Forschungszugang:**
Forscher:innen, die genetische Ressourcen aus anderen Ländern für ihre Arbeit nutzen möchten, müssen die rechtlichen Anforderungen des Nagoya-Protokolls einhalten, was unter anderem die Einholung von notwendigen Genehmigungen und Zustimmungen vor dem Start der Forschungsarbeiten beinhaltet.
- **Access and Benefit-Sharing (ABS):**
Die Hochschule muss möglicherweise Vereinbarungen über die Aufteilung der Vorteile mit den Herkunftsländern der genetischen Ressourcen treffen. Dies kann Verhandlungen über finanzielle Entschädigungen oder Beiträge zu Forschung und Entwicklung einschließen.
- **Dokumentation und Compliance:**
Forscher:innen und die Hochschule müssen sorgfältige Aufzeichnungen über den Erwerb und die Nutzung genetischer Ressourcen führen, um die Einhaltung des Nagoya Protokolls nachweisen zu können.

FACTSHEET

NAGOYA-PROTOKOLL

WANN FÄLLT MEIN FORSCHUNGSPROJEKT UNTER DIE REGULARIEN DES NAGOYA-PROTOKOLLS?



Die Regularien gelten, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Es muss sich um genetische Ressourcen handeln:
Material pflanzlichen, tierischen oder mikrobiellen (nicht menschlichen) Ursprungs, das funktionale Erbinheiten enthält, oder dessen Derivate (z. B. Enzyme, Proteine, Metaboliten). Erfasst ist auch das auf das biologische Material bezogene traditionelle Wissen von indigenen oder ortsansässigen Gemeinschaften.

- Die genetische Ressource muss aus einem Unterzeichnerstaat des Nagoya-Protokolls stammen.

Hinweis: Eine aktuelle Liste aller Unterzeichnerstaaten bietet Ihnen das [ABS Clearing House](#).

- Die genetische Ressource muss nach dem 12.10.2014 bezogen worden sein.
- Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden an der genetischen oder biochemischen Zusammensetzung der Ressource bzw. deren Derivaten durchgeführt.

Beachte:

Wenn biologisches Material aus einem Land kommt, das nicht dem Nagoya-Protokoll beigetreten ist, gelten die Regelungen des Herkunftslandes.

FACTSHEET

NAGOYA-PROTOKOLL

WAS IST ZU BEACHTEN, WENN MEIN FORSCHUNGSPROJEKT UNTER DAS NAGOYA-PROTOKOLL FÄLLT?

1. Vor der Ausführung des genetischen Materials holt die Projektleitung eine Zugangsgenehmigung (Prior Informed Consent, PIC) von der zuständigen nationalen Behörde des Bereitstellerstaats ein.

Hinweis: Ansprechpersonen und zuständige Behörden bietet das [ABS Clearing House](#).

2. Die Projektleitung legt die Zugangsgenehmigung im Justizariat vor. Dieses bereitet ein Vorteilsausgleichsabkommen (Mutually Agreed Terms, MAT) mit der nationalen Behörde des Bereitstellerstaats vor. In dem Abkommen werden die Bedingungen zur Nutzung der Ressource und zur Verwertung der Forschungsergebnisse festgelegt.
3. Nach Abschluss des Vorteilsausgleichsabkommens muss sich die Projektleitung ein international anerkanntes Nutzungszertifikat (Internationally Recognized Certificate of Compliance, IRCC) von der nationalen Behörde des Bereitstellerstaats ausstellen lassen. Alternativ muss die Projektleitung mindestens die folgenden Informationen in schriftlicher Form dokumentieren und ggf. an kommende Nutzer:innen der Ressource weitergeben:
 - Zeitpunkt und Ort des Zugangs zu der Ressource
 - Beschreibung der genetischen Ressource
 - Quelle des Bezugs der genetischen Ressourcen sowie nachfolgende Nutzer:innen,
 - Vorliegen bzw. Fehlen von Access and Benefit Sharing (ABS)
 - Zugangsgenehmigung
 - Vorteilsausgleichsabkommen
4. Sollte die Ressource im Rahmen eines Drittmittelprojekts genutzt werden, muss die Projektleitung spätestens zum Zeitpunkt des Abschlussberichts eine Sorgfaltserklärung (Due Diligence Declaration, DDD) an das Bundesamt für Naturschutz abgeben. Die Erklärungen sind gemäß EU-Verordnung 511/2014, Art. 4 aufzusetzen (Muster befinden sich in der [EU-Durchführungsverordnung](#) in Anlage II und III).

Bei Fragen steht Ihnen das Justizariat zur Verfügung:

 0361 6700 -7031/-7032

 justizariat@fh-erfurt.de